

Thieren u. a., erst am Schluss dieses Theiles (von § 25 ab) wird das Thema des 'iter clausum' aufgenommen. Hier findet sich denn auch (in den §§ 29 und 30) die 'exclusa in flumine rupta'.

Einige Spuren aber führen doch noch von 'de sepibus' in 8, 3 zu 'de itinere clauso' in 8, 4 hinüber.

Auf 8, 3, 6. 7 'de sepibus' folgt als § 8 der Fall: 'si in alienam silvam quis cum vehiculo capiatur', und ebenso folgt dem entsprechenden, wahrscheinlich von Eurich beeinflussten Paragraphen der Lex Salica (34, 1) sogleich das Verbot, durch fremdes Kulturland zu Fuss oder zu Wagen, da wo kein Weg ist, zu ziehen. Wenn auch die L. Vis. dann im Texte vornehmlich den mit dem blossen Fahren verbundenen Holzdiebstahl betont, so möchte ich doch annehmen, dass die Satzungen beider Rechte durch ein Euricianum angeregt wurden, das zunächst jedes Grundstück gegen Ausnutzung zu Verkehrszwecken schützen sollte. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man die folgende westgothische Bestimmung betrachtet: sie würde genau das Komplement zu diesem Euricianum abgeben; sie ist auch viel wesentlicher für unseren Beweis.

L. Vis. 8, 3, 9 (Antiqua): S. q. cum fructibus vineam, pratum vel pascua habere cognoscitur et fossas per circuitum pro solo terrore constituat, ut non nisi per vineam aut messem transitus esse possit, damnum, quod viator intulerit, ad viatoris culpam redundare non convenit.

Campos autem vacantes, si quis fossis cinxerit, iter agentes non hec signa deterreant, nec aliquis eos de his pascuis presumat expellere.

D. h. in gewissen Fällen sind die wegverbietenden Zeichen ohne Bedeutung, dann darf sie jeder durchbrechen, dann darf jeder das fremde Land durchwandern. Sehr nahe verwandt ist dies Thema jenem anderen in L. Vis. 8, 4, wo vorausgesetzt wird, dass ein Zeichen, eine 'sepes', den öffentlichen Weg behindert; auch dann ist es nicht zu beachten, sondern sogar zu zerstören. Und in der That, gleiche und ähnliche Bestimmungen wie die obigen finden wir unter den Satzungen 'de itinere clauso' in 8, 4 wieder. Man vergleiche zum zweiten Absatz oben:

L. Vis. 8, 4, 26 (Antiqua): Si de campis vacantibus iter agentium animalia expellantur. Si aliquis de apertorum et vacantium camporum pascuis, licet eos quisque fossis precinxerit, caballos . . . , ut non pascantur, expulerit . . . tremissem (solvat).